

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG – TÄTIGKEITEN SCHWANGERER UND STILLENDER FRAUEN gemäß § 10 Mutterschutzgesetz

Lüneburg, den

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG FÜR

Einrichtungsbezeichnung: _____
Tätigkeit: _____
Beschäftigte: _____

BEURTEILUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN DURCH DIE*DEN VORGESETZTE*N

Name: _____ Telefon: _____
Vorname: _____ E-Mail: _____

WEITERE BETEILIGTE PERSON(EN)

Name: _____ Telefon: _____
Vorname: _____ E-Mail: _____

Name: _____ Telefon: _____
Vorname: _____ E-Mail: _____

UNTERSCHRIFT VORGESETZTE*R:

Datum: _____ Unterschrift Vorgesetzte*r _____



NR.	GEFÄHRDUNGS-/ BELASTUNGS- FAKTOREN	MÖGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN	MASSNAHME GETROFFEN			WAS IST ZU TUN, UM EIN EINHALTEN DER SCHUTZMASSNAHME SICHERZUSTELLEN?	ZU WANN?	DURCH WEN?
			ja	nein	nicht erf.			
1. INDIVIDUELLE RISIKEN								
1.1	Nicht beachtete Beschäfti- gungsverbote	<p>Ein ggf. vorliegendes (teilweises) ärztliches Verbot der Beschäftigung der schwangeren Frau wird beachtet.</p> <p>Weitere:</p>						
2. ERHOLUNGSZEITEN								
2.1	Gefährdende Arbeitszeiten	<p>Die schwangere/stillende Frau arbeitet nicht zw. 20:00 Uhr und 06:00 Uhr (Nacharbeit).</p> <p>Die schwangere/stillende Frau arbeitet nicht mehr als 8,5 Stunden/Tag oder 90 Stunden/Doppelwoche und im Monatsdurchschnitt nicht länger als vertraglich vereinbart.</p> <p>Die schwangere/stillende Frau arbeitet nicht an Sonn- und Feiertagen.</p> <p>Weitere:</p>						



NR.	GEFÄHRDUNGS-/ BELASTUNGS- FAKTOREN	MÖGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN	MASSNAHME GETROFFEN			WAS IST ZU TUN, UM EIN EINHALTEN DER SCHUTZMASSNAHME SICHERZUSTELLEN?	ZU WANN?	DURCH WEN?
			ja	nein	nicht erf.			
3. PHYSIKALISCHE GEFÄHRDUNGEN, KÖRPERLICHE BELASTUNGEN, MECHANISCHE EINWIRKUNGEN								
3.1	Unzureichende Erholungsmöglichkeiten	Das Hinsetzen, Hinlegen und Ausruhen ist der schwangeren Frau im eigenen Arbeitsbereich oder in CB.047/48, C6.029, C40.203, W.044 möglich. Weitere:						
3.2	Gefährdende Arbeitsumgebung, z. B. während Dienstreisen	Es bestehen keine unverantwortbaren Gefährdungen der schwangeren Frau durch Hitze. Es bestehen keine unverantwortbaren Gefährdungen der schwangeren Frau durch Kälte. Es bestehen keine unverantwortbaren Gefährdungen der schwangeren Frau durch Nässe. Weitere:						



NR.	GEFÄHRDUNGS-/ BELASTUNGS- FAKTOREN	MÖGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN	MASSNAHME GETROFFEN			WAS IST ZU TUN, UM EIN EINHALTEN DER SCHUTZMASSNAHME SICHERZUSTELLEN?	ZU WANN?	DURCH WEN?
			ja	nein	nicht erf.			
3.3	Gefährdungen durch Lasten/ Körperhaltungen	<p>Die schwangere Frau bewegt/befördert regelmäßig nur Lasten < 5 kg ohne Hilfsmittel und es besteht keine größere Beanspruchung mit Hilfsmitteln.</p> <p>Die schwangere Frau bewegt/befördert gelegentlich nur Lasten < 10 kg ohne Hilfsmittel und es besteht keine größere Beanspruchung mit Hilfsmitteln.</p> <p>Es sind keine unverantwortbaren Gefährdungen der schwangeren Frau durch Zwangshaltungen (wie häufiges und erhebliches Strecken, Beugen, Hocken, Bücken) oder Druck im Bauchraum vorhanden; auch nicht bei sportpraktischen Tätigkeiten.</p> <p>Schwangere Frauen stehen ab dem 5. Schwangerschaftsmonat < 4 Std. tägl.</p> <p>Weitere:</p>						



NR.	GEFÄHRDUNGS-/ BELASTUNGS- FAKTOREN	MÖGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN	MASSNAHME GETROFFEN			WAS IST ZU TUN, UM EIN EINHALTEN DER SCHUTZMASSNAHME SICHERZUSTELLEN?	ZU WANN?	DURCH WEN?
			ja	nein	nicht erf.			
3.4	Plötzliche mechanische Einwirkungen	Frauen arbeiten nicht in Bereichen, in denen ein erhöhtes Unfallrisiko durch Ausgleiten, Fallen, Stürzen etc. besteht. Weitere:						
3.5	Gefährdungen durch Lärm, Erschütterungen, Vibrationen	Die schwangere Frau ist keiner Tages-Lärmexposition > 80 dB(A) oder kurzzeitig > 135 dB(C) ausgesetzt. Die schwangere Frau ist keinem Impulslärm mit Anstieg von 40 dB(A)/sec. und keinen Frequenzen > 4000 Hertz ausgesetzt. Es sind keine unverantwortbaren Gefährdungen der schwangeren Frau durch Erschütterungen oder Vibrationen vorhanden. Weitere:						



NR.	GEFÄHRDUNGS-/ BELASTUNGS- FAKTOREN	MÖGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN	MASSNAHME GETROFFEN			WAS IST ZU TUN, UM EIN EINHALTEN DER SCHUTZMASSNAHME SICHERZUSTELLEN?	ZU WANN?	DURCH WEN?
			ja	nein	nicht erf.			
3.6	Gefährdungen durch Strahlung, elektromagnetische Felder	<p>Es sind keine unverantwortbaren Gefährdungen der schwangeren/stillenden Frau durch ionisierender (radioaktive) oder nicht ionisierender Strahlung (z. B. Laser) vorhanden.</p> <p>Die schwangere Frau ist keinen gefährlichen elektromagnetischen Felder ausgesetzt.</p> <p>Weitere:</p>						
3.7	Sauerstoffmangel	Die schwangere Frau arbeitet nicht in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.						
3.8	Ungeeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Die schwangere Frau trägt keine PSA, bei deren Verwendung unverantwortbare Belastungen bestehen.						
		Weitere:						



NR.	GEFÄHRDUNGS-/ BELASTUNGS- FAKTOREN	MÖGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN	MASSNAHME GETROFFEN	WAS IST ZU TUN, UM EIN EINHALTEN DER SCHUTZMASSNAHME SICHERZUSTELLEN?	ZU WANN?	DURCH WEN?
			ja nein nicht erf.			

4. BIOSTOFFE

4.1	Covid-19	<p>Die schwangere Frau hat keinen persönlichen Kontakt zu ständig wechselnden Personen.</p> <p>Die schwangere Frau hat keinen persönlichen Kontakt zu sehr vielen Personen.</p> <p>Die Hygienerichtlinie der Universität wird beachtet.</p> <p>Weitere:</p>				
-----	----------	---	--	--	--	--



NR.	GEFÄHRDUNGS-/ BELASTUNGS- FAKTOREN	MÖGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN	MASSNAHME GETROFFEN			WAS IST ZU TUN, UM EIN EINHALTEN DER SCHUTZMASSNAHME SICHERZUSTELLEN?	ZU WANN?	DURCH WEN?
			ja	nein	nicht erf.			
4.2	Gefährdungen durch weitere Biostoffe	<p>Die schwangere/stillende Frau hat keinen Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 Biostoffverordnung in einem Maß, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (z. B. Bakterien, Viren und Pilze).</p> <p>Die schwangere/stillende Frau hat keinen Kontakt mit Biostoffen, wenn der Kontakt therapeutische Maßnahmen erforderlich machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.</p> <p>Sollte die schwangere Frau keinen Impfschutz vor Röteln haben, vermeidet sie Kontakte zu sehr vielen Personen.</p> <p>Weitere:</p>						



NR.	GEFÄHRDUNGS-/ BELASTUNGS- FAKTOREN	MÖGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN	MASSNAHME GETROFFEN			WAS IST ZU TUN, UM EIN EINHALTEN DER SCHUTZMASSNAHME SICHERZUSTELLEN?	ZU WANN?	DURCH WEN?
			ja	nein	nicht erf.			
5. GEFÄHRSTOFFE								
5.1	Chemische Gefährdungen	Die schwangere/stillende Frau ist:						
		<i>bei ihrer Tätigkeit in keinem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt, die für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen;</i>						
		<i>keinen Blei oder Bleiderivaten bei bestehender Aufnahmemöglichkeit durch den menschlichen Körper ausgesetzt;</i>						
		<i>keinen Stoffen ausgesetzt, die mit dem Gefahrenhinweis H 362 gekennzeichnet sind.</i>						
		Die schwangere Frau ist folgenden Stoffen nicht ausgesetzt:						
		<i>Reproduktionstoxischen Stoffen nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder Stoffen, die mit dem Gefahrenhinweisen H360 bis H 361 gekennzeichnet sind;</i>						
		<i>keimzellmutagenen nach der Kategorie 1A oder 1B (Gefahrenhinweise H 340, H 341);</i>						
		<i>karzinogenen nach der Kategorie 1A oder 1B (Gefahrenhinweise H 350);</i>						



NR.	GEFÄHRDUNGS-/ BELASTUNGS- FAKTOREN	MÖGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN	MASSNAHME GETROFFEN			WAS IST ZU TUN, UM EIN EINHALTEN DER SCHUTZMASSNAHME SICHERZUSTELLEN?	ZU WANN?	DURCH WEN?
			ja	nein	nicht erf.			
		<i>spezifisch zielorgantoxischen nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (Gefahrenhinweise H 370);</i>						
		<i>akut toxischen nach der Kategorie 1, 2 oder 3 (Gefahrenhinweise H 300, H 301, H 310, H 311, H 330, H 331);</i>						
		<i>welchen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können (Kennzeichnung „Z“ in der TRGS 900).</i>						
		Die schwangere Frau hat keinen unmittelbaren Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen mit „Y“-Einstufung nach TRGS 900.						
		Weitere:						



NR.	GEFÄHRDUNGS-/ BELASTUNGS- FAKTOREN	MÖGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN	MASSNAHME GETROFFEN	WAS IST ZU TUN, UM EIN EINHALTEN DER SCHUTZMASSNAHME SICHERZUSTELLEN?	ZU WANN?	DURCH WEN?
6	SONSTIGES:		ja nein nicht erf.			

ALLGEMEINE HINWEISE UND BEMERKUNGEN

Zum Schutz schwangerer/stillender Frauen sowie des ungeborenen Kindes/Säuglings ist es erforderlich, die mit beruflichen Tätigkeiten verbundenen Gefährdungen und Belastungen zu beurteilen sowie geeignete Schutzmaßnahmen zu ermitteln und zu treffen. Diese sog. Gefährdungsbeurteilung (GBU) ist gem. Mutterschutzgesetz zu dokumentieren.

Diese Vorlage ist eine Arbeitshilfe zur Erstellung der Beurteilung. Die vorliegende Tabellenform ist ein bewährtes Instrument, die Ausgestaltung einer Gefährdungsbeurteilung ist aber frei wählbar. Sie können entscheiden, ob Sie diese Vorlage nutzen oder aber eine Ihren Belangen angepasste Form wählen. Eine vorgefertigte Prüfliste kann viele aber nicht sämtliche Tätigkeitsaspekte abdecken. Aus diesem Grund haben Sie die Möglichkeit, weitere Themen aufzunehmen und diese zu bewerten. Unzutreffendes können Sie aber auch löschen.

Vorgesetzte müssen eine schwangere/stillende Frau über diese Gefährdungsbeurteilung, die ermittelten Gefährdungen/Belastungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen informieren und ihr ggf. weitere sinnvolle Anpassungen der Arbeitsbedingungen anbieten. Für eine umfassende Gefährdungsermittlung und -bewertung sowie zur Festlegung wirksamer und akzeptierter Maßnahmen ist es sinnvoll, die Beurteilung gemeinsam mit der betroffenen Frau durchzuführen.

Auch wenn aktuell keine schwangeren/stillenden Frauen beschäftigt werden, ist für jede Tätigkeit/Gruppe vergleichbarer Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung gem. Mutterschutzgesetz durchzuführen, um mögliche Risiken für schwangere/stillende Frauen frühzeitig zu erkennen. Alle Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich sind, z. B. in der jährlichen Sicherheitsunterweisung, über die Ergebnisse zu informieren.

- Die Spalte „**Gefährdungs-/Belastungsfaktoren**“ benennt Themenfelder, von denen Gefährdungen oder Belastungen ausgehen können.
- Unter „**Mögliche Schutzmaßnahmen**“ sind geeignete Schutzmaßnahmen genannt, die getroffen werden könnten.
Das MuSchG definiert eine Gefährdung als unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Risiken, die eine schwangere Frau im privaten Alltag nicht eingehen sollte oder möchte, sollten daher bei ihrer beruflichen Tätigkeit auch nicht bestehen.
- Unter „**Maßnahme getroffen**“ kann dokumentiert werden, ob die Maßnahme umgesetzt oder ggf. auch nicht erforderlich ist. Nicht genannte aber erforderliche Maßnahmen sind ergänzend aufzunehmen.
- In der Spalte „**Was ist zu tun, um ein Einhalten der Schutzmaßnahme sicherzustellen?**“ sind die noch zu treffende Schutzmaßnahmen einzutragen.
- Wird die Durchführung der Maßnahme terminiert und delegiert, kann dies in den Spalten „zu wann?“ und „durch wen?“ notiert werden.

Viele nützliche Hinweise auf Gefährdungen und Schutzmaßnahmen finden Sie darüber hinaus unter

<https://www.umwelt-online.de/> (Mutterschutzgesetz) sowie auf den Intranetseiten des Bereichs Arbeitsschutz.

Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf können Sie sich gern an den Bereich Arbeitsschutz
(arbeitssicherheit@leuphana.de) wenden.